

# Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG



Gstaadmattstr. 5  
4452 Itingen BL  
Tel. 061 976 95 30  
Fax 061 971 35 26  
info@lerch-treuhand.ch

## 21. Ausgabe, Herbst 2016

	Seite
Einleitung	1
Lohnabrechnungen	2
Fernwartung ISL-Light	3
Festhypotheken und Risiken	4
Kapitalauszahlungen 2. Säule	6
Jubiläumsreise	7
Agrama	8

## Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

### Geschätzte Leserinnen und Leser

Am 1. April 2016 konnten wir voller Freude, aber auch in grosser Dankbarkeit auf 40 Jahre Lerch Treuhand AG zurückblicken.

Seit dem 1. April 1976 hat sich nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in Industrie und Gewerbe sehr viel verändert. Dieser Prozess wird auch in Zukunft fort-schreiten.

Auch in der Lerch Treuhand hat sich seit 1976 viel verändert. Denken wir nur an die Technik wie Computer, Buchhaltungsprogramme, aber auch an die immer vielfältigeren Anforderungen in Sachen Dienstleistungsangeboten, wie Buchführung und Beratung. Diese müssen sich jeweils den neuen Gegebenheiten der Landwirtschaft anpassen. Was aber schon 1976 unser oberstes Ziel war und es bis heute geblieben ist, ist, dass wir unserer Kundschaft unser umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiete Landwirtschaft und Gewerbe zur Verfügung stellen und uns mit vollem Herzblut für die vielfältigen Anliegen unserer Kundschaft einsetzen.

Heute betreuen 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unsere Kundschaft in der ganzen Schweiz. Unser sehr grosses Fachwissen auf dem Gebiete des Treuhandwesens und der Beratung wird sehr geschätzt. Dies zeigt sich vor allem auch darin, dass viele Betriebe über Generationen hinweg die umfangreichen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Dank seriöser Arbeit haben wir auch gegenüber den öffentlichen Institutionen ein gutes Vertrauens-

klima geschaffen. Nur so hat eine Dienstleistung auf Jahre hinaus bestand.

All diese anspruchsvollen Leistungen kann eine Firma nur dann Tag für Tag und Jahr für Jahr erbringen, wenn sie auf voll motivierte und zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen kann. Die Lerch Treuhand kann stolz darauf sein, dass das Durchschnittsdienstalter bei über 16 Jahren liegt. Diese Treue zum Arbeitsplatz ist sowohl für die Kundschaft wie auch für die Lerch Treuhand von grossem Nutzen.

Es ist uns allen ein grosses Anliegen, dass wir auch in Zukunft unserer dankbaren Kundschaft weiterhin mit unseren vielfältigen Diensten zur Verfügung stehen können. An dieser Stelle danke ich Ihnen, liebe Kundschaft, wie auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den stets grossen Einsatz und die langjährige Treue von Herzen.

Es würde uns freuen, Sie, liebe Leserinnen und liebe Leser, an der bevorstehenden AGRAMA in Bern begrüssen zu dürfen. Bitte beachten sie dazu den separaten Artikel.

Mit den besten Grüssen und Wünschen



Ernst Lerch  
Verwaltungsratspräsident

## Lohnabrechnungen und Lohnmeldungen

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, jeden Monat eine schriftliche Lohnabrechnung zu erstellen. Diese ist so zu gestalten, dass Brutto- und Nettolohn sowie Zuschläge und Lohnabzüge klar daraus hervorgehen und der Arbeitnehmer diese überprüfen kann. Der Arbeitgebende ist verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge und allfällige Quellensteuern direkt vom Bruttolohn abzuziehen.

Das Gesetz sieht Lohnzahlungen auf das Ende jedes Monats in gesetzlicher Währung vor. Es ist darauf zu achten, dass ein Auszahlungsbeleg (Quittung) vorliegt. Eine Kopie ist dem Arbeitnehmenden auszuhändigen. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Lohnausweis.

### Mitarbeitende Familienmitglieder - Sonderfall Landwirtschaft

Für die mitarbeitenden Familienmitglieder gelten dieselben Versicherungsobligatorien wie für selbständigerwerbende Landwirte. Dazu zählen der Ehegatte des Betriebsleiters, Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Grosseltern), Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

Mitarbeitende Familienmitglieder müssen keine ALV, FL und BVG Beiträge entrichten.

### Beiträge AHV/IV/EO

Personen die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Arbeitgebende zieht die Hälfte des Beitrags (5.125%) vom Bruttolohn des Arbeitnehmers ab und überweist ihn zusammen mit seinem Anteil (ebenfalls 5.125%) an die Ausgleichskasse.

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Das sind provisorische Beiträge, die auf der Höhe der voraussichtlichen Lohnsumme basieren. Deshalb ist es wichtig, dass sie als Arbeitgebender der Ausgleichskasse die erforderlichen Unterlagen liefern, damit diese die Akontobeiträge festsetzen kann. Die definitiven Beiträge werden dann aufgrund ihrer Abrechnung festgesetzt. Diese Abrechnung muss bis spätestens 30. Januar nach Ende des Beitragsjahres bei der Ausgleichskasse eintreffen.

### Geringfügige Löhne

Geringfügige Löhne von weniger als Fr. 2'300.-- pro Jahr sind nicht AHV pflichtig und müssen nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden hin abgerechnet werden. Personen die in Privathaushalten beschäftigt sind, müssen die Beiträge aber in jedem Fall entrichten.

### Freibetrag für Rentner

Rentner (ordentliches Rentenalter) welche weiterhin erwerbstätig sind, müssen auf den Freibetrag von Fr. 1'400.-- pro Monat oder Fr. 16'800.-- jährlich keine Beiträge entrichten. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der Fr. 1'400.-- im Monat oder Fr. 16'800.-- im Jahr übersteigt. Arbeiten AHV-Rentner gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

### Beiträge BVG Pensionskasse

Arbeitnehmer die einen AHV-Lohn von mehr als Fr. 21'150.-- pro Jahr bzw. Fr. 1'762.50 pro Monat beziehen und das Anstellungsverhältnis für mehr als 3 Monate eingehen, unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres der obligatorischen BVG-Versicherung.

*Achtung: Der selbständige Landwirt und seine Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin und seine Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden, sind vom Obligatorium befreit (Art. 1 Abs.1j Bst. e BVV2).*

Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen nicht versichert werden, sofern eine Verzichtserklärung eingereicht wird.

### Beiträge Nichtberufsunfallversicherung NBU

Alle Mitarbeitenden, die mehr als acht Stunden in der Woche bei einem Arbeitgeber tätig sind, müssen obligatorisch der Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) unterstellt werden. Die Prämien der NBUV können vollumfänglich dem Arbeitnehmer übertragen

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Jahr 2016)		
Beiträge	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
AHV / IV / EO	5.125%	5.125%
ALV *	1.10%	1.10%
Familienzulagen	2.00%	--
UVG Berufsunfall BU **	3.351%	--
UVG Nichtberufsunfall NBU **	--	1.681%
Krankentaggeld WF 30 Tg. **	0.30%	0.30%
BVG Pensionskasse	je 50% der Prämie	je 50% der Prämie
* ohne ALV Solidaritätsbeitrag für Einkommen ab 148'200		
** gem. Globalversicherung Bauernverband Tarif Kanton BL		

## Lohnabrechnungen und Lohnmeldungen

werden. Die Abzüge werden vom Bruttolohn (ohne Kinderzulagen) berechnet.

### Beiträge Krankentaggeldversicherung

Grundsätzlich ist eine Krankentaggeldversicherung (Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit) nicht obligatorisch. Der geltende NAV für die Landwirtschaft (kantonal geregelt) verpflichtet jedoch die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, die 80% des Lohnes mit einer Wartefrist von 30 Tagen versichert. Die Abzüge werden vom Bruttolohn (ohne Kinderzulagen) berechnet.

### Beiträge Quellensteuer

Bei Quellensteuern erfolgt die Steuererhebung nicht beim Empfänger (Arbeitnehmer) sondern beim Schuldner (Arbeitgeber). Der Arbeitgeber ist verpflichtet,

die geschuldete Steuer dem Arbeitnehmer direkt abzuziehen und der Steuerbehörde zu überweisen. Die Quellensteuer wird auf dem Bruttolohn inkl. aller Zulagen berechnet (d.h. auch inkl. Kinderzulagen). Die Quellensteuersätze sind kantonal geregelt (erhältlich bei den zuständigen Steuerämtern).

### Arbeitszeitkontrolle

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Kontrolle der Arbeitszeit, Frei- und Ferientage der Angestellten zu führen (NAV). Diese Kontrolle ist von grosser Wichtigkeit. Sollte sich der Arbeitnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt (auch nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses) über geleistete, aber nicht entschädigte Überstunden beklagen, obliegt es dem Arbeitgeber zu beweisen, ob und wie viele Stunden geleistet wurden.

### Häufige Fehler

Folgende Fehler treffen wir am häufigsten an:

Die Arbeitgebenden melden bei den Sozialversicherungen nicht den Bruttolohn sondern den Nettolohn.

Auch die Kost und Logis gehört zum Bruttolohn und muss bei den Sozialversicherungen abgerechnet werden.

Jährlich müssen die Prämien, resp. Abzüge kontrolliert und allfällige Änderungen berücksichtigt werden. Oftmals werden die Lohnabrechnungen mit alten Ansätzen berechnet.



Priska Brüderlin  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Fernwartung mit ISL-Light

Haben Sie Probleme mit der Bedienung des Buchhaltungsprogramms oder möchten Sie uns Daten übermitteln?

Für diese Fälle haben wir mit ISL-Light ein sehr gutes Hilfsmittel, um Sie zuhause an Ihrem PC unterstützen zu können. Voraussetzung ist lediglich eine Internetverbindung.



Logo der ISL-Fernwartung

Gestartet wird die ISL-Fernwartung am besten über unsere Website:



oder über:

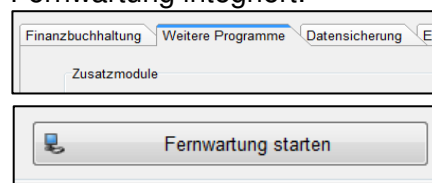


und



Wird das Programm regelmässig benötigt, ist es von Vorteil wenn es gleich auf dem Desktop verknüpft wird.

Im Programm AgroOffice ist die Fernwartung integriert:



Hinweis: Im September 2016 hat die Adresse des Servers der Fernwartung geändert. Wenn Sie eine ältere Version auf Ihrem PC gespeichert haben, lässt sich damit keine Verbindung mehr herstellen. Kunden mit AgroOffice und Pinus müssen die entsprechenden Updates vom September 2016 installiert haben.



Urs Nussbaumer  
Team Treuhand Landwirtschaft

# Festhypotheken und deren Risiken

Festhypotheken sind grundsätzlich eine gute Wahl. Die Schweizer gehen in der Regel nicht gern Risiken ein. Dies wird dadurch bestätigt, dass für den überwiegenden Teil aller neu abgeschlossenen Hypotheken feste Laufzeit vereinbart werden.

Die zwei wichtigsten Vorteile von Festhypotheken sind:

- Sie wissen genau, wie hoch Ihre monatliche Belastung über Jahre hinweg sein wird.
- Sie sind vor dem Risiko eines Zinsanstiegs geschützt, zumindest während der Dauer der Laufzeit der Festhypothek.

Diese Sicherheit hat aber ihren Preis. Festhypotheken mit 10 Jahren Laufzeit weisen einen wesentlich höheren Zinssatz auf als derjenige von z. B. 2-jährigen Festhypotheken. Diese Differenz ist aber in den letzten Jahren immer kleiner geworden.

Nachfolgend gehen wir darauf ein, worauf man bei Festhypotheken achten muss, welche Fehler es zu vermeiden gilt und wie ich als Kreditnehmer den bestmöglichen Zins erhalte.

## Was ist eine Festhypothek?

Mit einer Festhypothek sichern Hypothekendarnehmer die Finanzierung ihrer Liegenschaft kurz-, mittel- oder langfristig ab. Der vereinbarte Zinssatz bleibt über die gesamte Laufzeit unverändert. Daher auch der Name „Festhypothek“.

## Kann ich eine Festhypothek kündigen?

Grundsätzlich kann die Hypothek während der Laufzeit nicht aufgelöst oder zurückbezahlt werden. Ausnahmen sind möglich. Dann muss der Hypothekendarnehmer allerdings eine **Vorfälligkeitsentschädigung** an die Bank bezahlen. Das kann teuer werden. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist die Entschädigung an die Bank bei vorzeitiger Auflösung beziehungsweise Rückzahlung einer Hypothek.

Löst ein Kunde einen Kredit mit fester Laufzeit vorzeitig auf oder ordnet er ihn neu, so hat die Bank Anrecht auf eine Entschädigung. Dies gilt auch, wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird. Die Entschädigung berechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Kreditzinssatz und dem Zinssatz, der bei Vertragsbeendigung für eine Anlage am Geld- und Kapitalmarkt mit entsprechender Laufzeit erzielt werden kann.

## Vorfälligkeitsentschädigung - warum?

Ein Kreditnehmer schliesst ein Hypothekendarlehen für eine bestimmte Laufzeit ab. Die Bank refinanziert sich auf die vereinbarte Frist. Zahlt der Kreditnehmer seine Schuld vorzeitig zurück, muss die Bank die Refinanzierung gleichwohl bis zum Ende der Laufzeit verzinsen. Der Kreditnehmer hat deshalb den vereinbarten Zinssatz ebenfalls bis zum Ende der Laufzeit zu bezahlen. Andererseits kann die Bank das vom Kreditnehmer vorzeitig zurückerhaltene Geld für die Restlaufzeit am Markt anlegen. Für die Differenz hat der Kunde die Bank zu entschädigen.



## Welche Laufzeiten für Festhypotheken gibt es?

Wer sich für den Abschluss einer mehrjährigen Festhypothek interessiert, sollte sich Gedanken über die geeignete Laufzeit machen. Als Laufzeiten können 2 bis 25 Jahre gewählt werden. Viele Banken bieten Festhypotheken mit Laufzeiten von maximal 10 Jahren an. Hypotheken können ebenfalls bei Versiche-



rungen abgeschlossen werden, welche deutlich längere Laufzeiten anbieten und oft attraktive Konditionen offerieren.

## Risiken einer Festhypothek

Einzelne Banken formulieren in ihren Verträgen ein Kündigungsrecht für Festhypotheken. Dieses Kündigungsrecht kann die Bank dann anwenden, wenn der Hypothekendarnehmer z. B. plötzlich ein tieferes Einkommen hat. Deswegen sollte man das „Kleingedruckte“ sorgfältig lesen. Denn die meisten Banken verlangen auch dann eine Vorfälligkeitsentschädigung vom Kreditnehmer, wenn die Kündigung seitens der Bank erfolgt.

Will der Kreditnehmer die Bank wechseln, weil er beispielsweise von einem anderen Institut ein besseres Angebot bekommt, kann dies vor allem bei langfristigen Festhypotheken sehr kostspielig werden. Auch in diesem Fall muss die **Vorfälligkeitsentschädigung** bezahlt werden.

Fälle aus der Praxis zeigen, dass dies sehr hohe Summen ergeben kann, da das aktuelle Zinsniveau sehr tief ist und auf den Finanzmärkten sogar Negativzinsen bezahlt werden müssen. Dies führt dazu, dass momentan bei einer vorzeitigen Kündigung einer Festhypothek mehr oder weniger die ganzen Zinsen bis zum ordentlichen Ablauf der Festhypothek als Vorfälligkeitsentschädigung bezahlt werden müssen. Somit ist ein vorzeitiger Ausstieg bei Festhypotheken finanziell sehr uninteressant und fast nicht machbar. Bei der Planung der Fest-

# Festhypotheken und deren Risiken

hypothek müssen auch voraussehbare oder unerwartete Ereignisse in Betracht gezogen werden. Steht z. B. eine Hofübergabe an, sollten Festhypotheken allenfalls nicht mehr zu lange abgeschlossen werden. Es sei denn, der Hofübernehmer ist bereit, die bestehenden Festhypotheken zu übernehmen. Die Übernahme der bestehenden Hypotheken ist bei Hofübergaben jedoch der Regelfall. Bei Hofübergaben sollte rechtzeitig mit der Bank Kontakt aufgenommen werden, damit die Neuregelung resp. die Übernahme von Hypotheken mit der Bank besprochen und geklärt werden kann. Die Übernahme der Hypotheken im Rahmen der Hofübergabe stellt einen neuen Kreditantrag dar. Das heisst, der Hofübernehmer muss sämtliche Voraussetzungen selber erfüllen.

Ebenfalls sollte beim Abschluss von Festhypotheken einbezogen werden, ob die Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes in naher Zukunft aufgegeben oder der Landwirtschaftsbetrieb verkauft werden soll. Eine vorzeitige Rückzahlung grösserer Beträge ist bei Festhypotheken, wenn dies vertraglich nicht vorher geregelt wurde, nicht möglich oder dann sehr teuer. So kann beispielsweise der Anfall einer grösseren Erbschaft nicht dazu ver-

wendet werden, eine Festhypothek zu amortisieren.

## **Alternativen zur Festhypothek**

Darunter fallen unter anderem die variablen Hypotheken (diese waren früher sehr verbreitet) und die Libor-Hypothek.

Bei der **variablen Hypothek** ist die Kündigungsfrist meist kurz und beträgt nur 3 oder 6 Monate. Die Zinsen sind aber im heutigen Umfeld weniger attraktiv und die Banken haben hier den vollen Spielraum, die Zinsen anzupassen. Diese Form der Finanzierung ist deswegen höchstens als Übergangslösung während weniger Monate empfehlenswert.



Bei den **Libor-Hypotheken** folgt der Zins dem Geldmarktsatz (Liborsatz) und wird periodisch automatisch gemäss diesem angepasst. In der Regel haben auch Libor-Hypotheken eine feste Laufzeit (Rahmenvertrag). Diese Art von Hypotheken hat im heutigen finanziellen Umfeld stark zugenommen und ist momentan sicher interessant. Die Zinsen können hier aber nicht langfristig abgesichert werden.



## **Offerten einholen**

Die Angebote für Festhypotheken können sich je nach Laufzeit und Bank stark voneinander unterscheiden. Kurzfristige Festhypotheken sind wesentlich günstiger als Festhypotheken mit Laufzeiten von 10 und mehr Jahren. Beim aktuell tiefen Zinsniveau werden die Differenzen aber immer kleiner.

Ein Hypothekenvergleich zwischen mehreren Banken und eventuell sogar Versicherungen kann sinnvoll sein. So sind Sie sicher, dass Sie für Ihre Hypothek nicht zu viel bezahlen. Die Praxis zeigt, dass ein Verhandlungsspielraum vorhanden ist, welcher ausgenützt werden muss. Über längere Zeit gerechnet, kann dies mehrere Tausend Franken ausmachen.

## **Fazit**

Mit dem Abschluss einer Festhypothek gewinnt der Hypothekdarlehensnehmer Sicherheit. Gleichzeitig ist man aber weniger flexibel. Fallen die Zinsen unerwartet, bleibt man auf den „teuren“ Festhypotheken sitzen. Andererseits gibt einem die Festhypothek Planungssicherheit: Die Kosten für die Liegenschaft kann man für die vereinbarte Laufzeit fest budgetieren.

Für welche Laufzeit und welches Hypothekarmodell Sie sich auch entscheiden, lassen Sie sich genügend Zeit für die Entscheidung. Kombiniert mit einer Festhypothek können sich verschiedene Modelle ideal ergänzen. Sicherheit und Flexibilität lassen sich dadurch noch besser auf die Bedürfnisse abstimmen.



Thomas Nebiker  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Kapitalauszahlungen bei Einkäufen BVG / Vorsorgeeinzahlungen

Der Einkauf fehlender Beitragsjahre in der beruflichen Vorsorge kann steuerlich sehr interessant sein. Allerdings ist Vorsicht geboten, wenn Einkaufsbeiträge kurz vor der Pensionierung geleistet werden.

Die steuerliche Behandlung richtet sich nach Artikel 79b, Absatz 3 des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge). Der genaue Gesetzeslaut ist wie folgt:

*„Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden“.*

Massgebend für das Rücktrittsalter ist das Reglement der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung. Bei Agrisano Prevos, der Pensionskasse für selbständige Landwirte, wird gemäss Reglement das ordentliche Rücktrittsalter mit 65 Jahren erreicht. Wer vorzeitig in den Ruhestand tritt, kann die Altersleistung frühestens mit 58 Jahren auslösen. Versicherte, die auch nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig bleiben (und Erwerbseinkommen versteuern) können den Bezug der Altersleistungen bis maximal Alter 70 aufschieben.

Gemäss Reglement von Agrisano Prevos wird die Versicherungsleistung für die Altersvorsorge in Rentenform ausgerichtet. Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente aber auch die Auszahlung des gesamten vorhandenen Guthabens oder eines frei wählbaren Teils davon verlangen (Kapitaloption). Der Antrag auf den Kapitalbezug ist Agrisano Prevos spätestens drei Monate vor der Fälligkeit der Altersleistung (ordentlich oder vorzeitig) schriftlich mitzuteilen. Die Auszahlung der Altersleistungen in Rentenform ist auch kurz nach einem Einkauf

fehlender Beitragsjahre problemlos möglich. Altersrenten werden zusammen mit den übrigen Einkommensbestandteilen jährlich ordentlich besteuert. Problematisch ist hingegen der Kapitalbezug von Vorsorgeleistungen kurz nach einem erfolgten Einkauf. Vorsorgeleistungen in Kapitalform unterliegen einer einmaligen Kapitalsteuer und werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Je nach Höhe der Altersleistung können daraus beträchtliche Steuervorteile resultieren. Verstärkt wird dieser Vorteil noch durch die Tatsache, dass die Einkaufsbeiträge im Jahr der Einzahlung von den steuerbaren Einkünften subtrahiert werden dürfen.



Mit den Urteilen 2C\_658/2009 und 2C\_614/2010 hat das Bundesgericht im Jahr 2010 bestätigt, dass aus steuerrechtlicher Sicht ein Einkauf nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann, wenn eine Kapitalauszahlung vor Ablauf der Frist von drei Jahren nach Art. 79b Abs. 3 BVG erfolgt. Solche Fälle werden als Steuerumgehung beurteilt.

Als Konsequenz dieser Urteile sind Einkäufe in die berufliche Vorsorge kurz vor der Pensionierung nur nach sorgfältiger Abklärung zu tätigen. Erfolgt ein Einkauf weniger als drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, ist entweder die Altersleistung in Rentenform zu beziehen oder aber der Kapitalbezug aufzuschieben. Falls der Bezug aufgeschoben wird, muss weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielt werden. Problematisch sind ebenfalls Einkäufe kurz vor dem Erreichen des Frühpensionsalters, wenn anschliessend ein vorzeitiger Rücktritt geplant ist. Auch in

diesem Fall gilt es, die dreijährige Sperrfrist für die Kapitaloption zu beachten.

### **Einzahlungslimiten und Einzahlungsfrist**

Für das Jahr 2016 gelten unverändert folgende Höchstbeträge an die Säule 3a:

- mit gleichzeitigen Beiträgen an die 2. Säule: Fr. 6'768.-.
- ohne Beiträge an die 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens maximal Fr. 33'840.-.

Selbständigerwerbende Landwirte können sich freiwillig in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge versichern lassen (Säule 2b). Häufig wird dieser Vorsorgevertrag mit „Agrisano Prevos“ abgeschlossen, der Vorsorgestiftung des Schweizerischen Bauernverbandes.

Gemäss Reglement von „Agrisano Prevos“ gelten in der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) unverändert folgende Höchstbeträge:

- bis Alter 40: 20% des versicherten Einkommens (im Maximum AHV-Einkommen)
- ab Alter 41: 25% des versicherten Einkommens (im Maximum AHV-Einkommen)

Wir empfehlen, die Einzahlungen in die steuerbegünstigten Vorsorgen rechtzeitig (idealerweise vor Mitte Dezember) zu leisten, damit der gewünschte Abzug vom steuerbaren Einkommen gesichert ist. Verspätete Zahlungen werden aufs folgende Kalenderjahr verbucht.



*Stephan Plattner  
Team Treuhand Landwirtschaft*

## Jubiläumsreise 40 Jahre Lerch Treuhand ins Appenzellerland

Anlässlich des 40 jährigen Bestehens unserer Firma wurde die Belegschaft inklusive Partnerinnen/Partnern zu einer zweitägigen Reise ins Appenzellerland eingeladen. Leider waren die Wetterprognosen für diese zwei Tage nicht besonders rosig. Somit war es nicht verwunderlich, dass wir unseren Ausflug unter wolkenbehangenem Himmel starteten. Mit dem Car ging es von Itingen in Richtung Ostschweiz und je östlicher wir kamen, desto heller und trockener wurde es. Nach einer kurzen Pause bei Kaffee und Gipfeli in Wängi TG erreichten wir unser erstes Zwischenziel in Teufen AR. Während die Sportlichen unter uns sich auf eine abenteuerliche Wanderung begaben, liessen sich die Kräuterinteressierten die A. Vogel AG zeigen.



ziert werden (haben Sie schon mal etwas von einem Vollmondbier gehört?). Das schöne Hotel, das sehr feine Nachtessen und der anschliessende Ausgang im Herzen von Appenzell gefielen unseren Mitarbeitenden sichtlich. Am nächsten Morgen konnten wir zwischen einer überaus interessanten und empfehlenswerten Stadtführung oder dem Besuch der Appenzeller Alpenbitter AG wählen. Den Alpenbitterbesuchern blieben die wunderbaren Düfte den ganzen Tag in der Nase und der Geschmack des reinen Enzianschnapses liess ihre Gaumen nicht mehr los. Nach dem Mittagessen im Berggasthaus Kronberg (1663 m.ü.M.) ging die Reise weiter nach Stein AR. Dort besuchten wir den Kabier Betrieb von Sepp Dähler.



Das Mittagessen genossen wir im Erlebnisrestaurant Waldegg im Schnuggebock. Dieser tolle Aufenthalt war ein Geheimtipp unserer Reisefirma Sägesser AG, wobei wir diese Empfehlung nur weitergeben können. Am Nachmittag ging die Reise weiter nach Appenzell, wo wir die Brauerei Locher besuchten. Die anschliessende Degustation zeigte eindrücklich, was für gute und aussergewöhnliche Biersorten und Whiskys hier produ-

Hier trafen wir auf ein einzigartiges Konzept, bei dem die Tiere mit Bierprodukten gefüttert und gepflegt werden. Daraus entstehen originelle und qualitativ hochwertige Produkte. Mit diesen wurden wir bei einem feinen Zvieri verwöhnt, bevor wir die Rückreise in Angriff nahmen. Wir dürfen auf eine schöne und interessante Reise zurückblicken, bei der sowohl das Kameradschaftliche als auch das leibliche Wohl sehr gepflegt und den schlechten Wetterprognosen mit Erfolg getrotzt wurde.

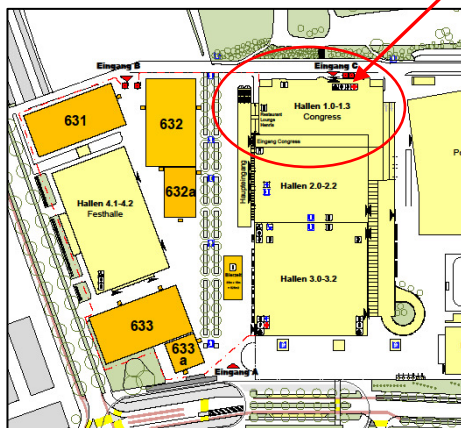


*Reto Bobst  
Mitglied der Geschäftsleitung*

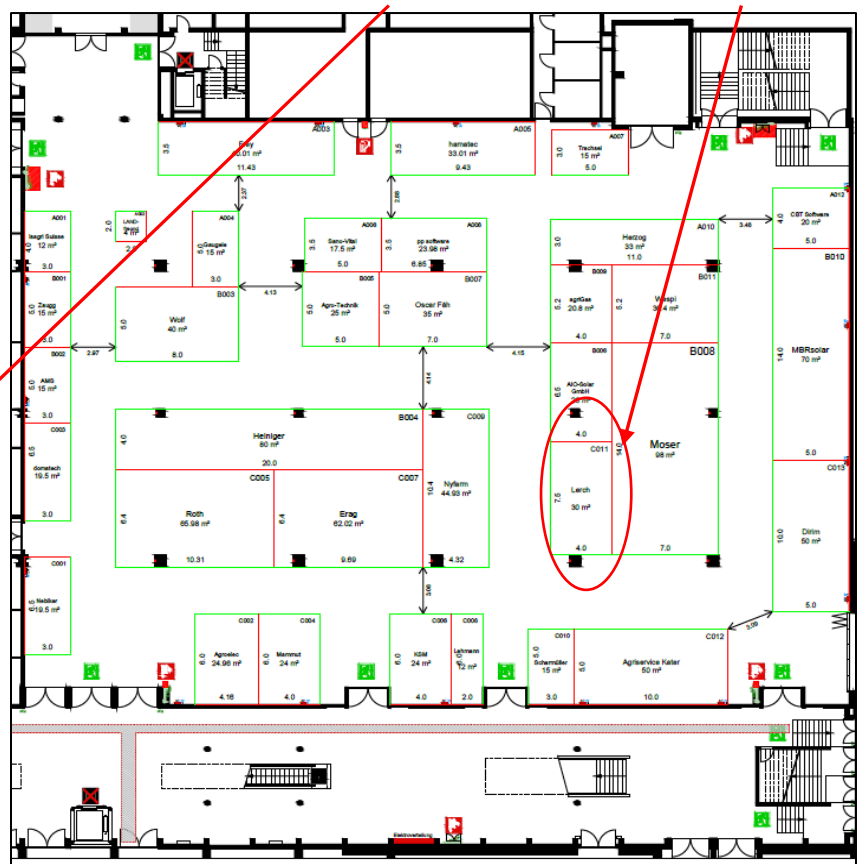
# Besuchen Sie uns an der AGRAMA 2016

Wir sind wieder an der Agrama und freuen uns auf Ihren Besuch!

Datum		Lerch Team / Mandatsleiter			
Do	24.11.16	Urs Nussbaumer	Christoph Ulrich	Walter Steiner	Ernst Lerch
Fr	25.11.16	Stephan Ryf	Gieri Blumenthal	Gerhard Ryf	Ernst Lerch
Sa	26.11.16	Stephan Plattner	Martin Jeck	Brigitte Eschbach	Ernst Lerch
So	27.11.16	Thomas Nebiker	Priska Brüderlin	Curdin Bundi	Ernst Lerch
Mo	28.11.16	Reto Bobst	Beat Dali	Marlis Breitenstein	



Unser Standort ist die Halle Nr. 1 mit dem Stand Nr. C 011.



Jeder Kunde erhält zum 40 jährigen Jubiläum an unserem Stand ein Präsent

